

# **FRITZ RUCKER**

Sachverständigen - GmbH  
86666 Burgheim, Gewerbering 5  
Tel.: 08432 / 1498 FAX: 1394 E-Mail: info@rucker-sv.de

---

## **Rundschreiben 84/2020**

### **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf höheres Restwertangebot des Versicherers**

AG Wuppertal, Urteil vom 13.08.2020, AZ: 33 C 87/20

#### **Hintergrund**

Die Parteien streiten um Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die ausschließliche Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht zwischen den Parteien außer Streit.

Infolge des Unfalls erlitt das klägerische Fahrzeug einen Totalschaden. Zur Feststellung des Schadens holte dieser ein Sachverständigengutachten ein, der Sachverständige stellte Reparaturkosten in Höhe von netto 14.210,37 €, einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 26.775,00 € sowie einen Restwert von 12.600,00 € fest.

Am 16.04.2019 verkaufte der Kläger sein Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Restwert an ein Autohaus, von dem er unter Anrechnung des Restwertes sodann ein Ersatzfahrzeug erwarb.

Mit Schreiben vom 16.05.2019 legte der Versicherer ein Restwertangebot von 14.700,00 € vor und regulierte unter Zugrundelegung dieses Restwertes den Fahrzeugschaden. Die Differenz von 2.100,00 € bildet die Klageforderung.

#### **Aussage**

Nach Ansicht des AG Wuppertal ist die Klage vollumfänglich begründet. Bei der Beschädigung eines Fahrzeugs hat der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 BGB gegen den Schädiger einen Anspruch auf Zahlung des für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Geldbetrags. Dabei kann der Geschädigte zwischen einer Reparatur und einer Ersatzbeschaffung wählen.

*„Die vom Kläger gewählte Abrechnung der durchgeführten Ersatzbeschaffung ist bei der gebotenen subjektbezogenen Schadenbetrachtung nicht zu beanstanden. Der Kläger hat sich unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage ergebenden Anforderungen an das Wirtschaftlichkeitsgebot erfüllt.“*

*Das Gericht teilt indes nicht die Auffassung der Beklagten, wonach der Kläger gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hat, indem er das Fahrzeug nicht auf das höhere Restwertangebot der Beklagten verkaufte. Der Kläger muss sich insoweit auch nicht die besonderen Erkenntnismöglichkeiten des Autohauses zurechnen lassen.“*

Der Sachverständige hat den Restwert auf dem regionalen Markt ermittelt. Der Kläger musste nach der Einholung des Gutachtens weder der Beklagten Gelegenheit geben, ein höheres Restwertangebot vorzulegen noch muss er sich das nachträglich vorgelegte Restwertangebot der Beklagten anrechnen lassen.

*„Da der Geschädigte ein berechtigtes Interesse daran hat, seinen Schaden so schnell wie möglich zu regulieren, kann er auch das Unfallfahrzeug zügig verwerten. Dies geschieht häufig, um mit dem erzielten Verkaufserlös schnell ein Ersatzfahrzeug zu finanzieren. Hierdurch wird der Nutzungsausfallschaden gering gehalten, was ebenfalls im Interesse der Beklagten ist. Dem Kläger stand zu, das verunfallte Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzfahrzeuges unter Berücksichtigung des höchsten ermittelten Restwertangebotes in Zahlung zu geben.“*

#### **Praxis**

Ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls darf auf die Restwertermittlung des Sachverständigen vertrauen und sein Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Restwert veräußern, ohne

---

# ***FRITZ RUCKER***

Sachverständigen - GmbH  
86666 Burgheim, Gewerbering 5  
Tel.: 08432 / 1498 FAX: 1394 E-Mail: info@rucker-sv.de

---

## **Rundschreiben 84/2020 – 2 –**

dass er zuvor dem Haftpflichtversicherer Gelegenheit einräumen muss, höhere Gebote vorzulegen.

---